

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 16. Revue Geschenk.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

nur das eiserne Kreuz 2. Classe oder bloß die silberne Verdienstmedaille besitzt.

### §. 15. Schieß-Prämien.

Den besten Schützen eines jeden Truppentheils werden bei den jährlichen Schießübungen nachstehende Geld-Prämien Schieß-Instr. v. 24. Jan. 1845. No. Cir. Nr. 56. §. 5. verabreicht, wofür die Empfänger, wenn sie es wünschen, besonders dafür ausgeprägte silberne Medaillen von gleichem Werthe erhalten können.

1. Jedes Linien-Infanterie-Bataillon erhält:

- a) für die Unteroffiziere des Bataillons  
eine Prämie von 3 Thlr.  
eine desgl. " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie:  
eine Prämie von 2 Thlr.  
zwei " " 1 1/2 "  
zwei " " 1/2 "

Schieß-Instr. v. 24. Jan. 1845.

2. Jedes Provinzial-Landwehr-Bataillon:

- a) für die Unteroffiziere des Bataillons  
eine Prämie von 3 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie  
eine Prämie von 2 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "  
eine " " 1/2 "

3. Jedes combinirte Reserve-Bataillon der Provinzial-Armee-Corps:

- a) für die Unteroffiziere  
eine Prämie von 3 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie  
eine Prämie von 2 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "  
eine " " 1 "  
eine " " 1/2 "

### §. 16. Revue Geschenk.

In Betreff der von des Königs Majestät in einzelnen Fällen bewilligten Revue-Geschenke von 10 Sgr. für jeden Unteroffizier und 5 Sgr. für jeden Gemeinen ist folgendes bestimmt.

Garbe-Dienst-Vorich. III. Theil Seite 259.

1. Auf das Geschenk von 10 Sgr. haben Anspruch:

Die Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts, die Regiments- und Bataillons-Lambours und Vice-Unteroffiziere.



2. Das Geschenk von 5 Sgr. erhalten die Gemeinen und Spielleute.

Dies Geschenk darf nur an diejenigen Mannschaften gezahlt werden, welche an der von Sr. Majestät abgehaltenen Revue wirklich Theil genommen haben, oder zur Theilnahme bestimmt, während der Revue aber erkrankten oder abcommandirt wurden.

Das Geschenk wird nicht gezahlt:

- a) den Unterärzten,
- b) den in der effectiven Stärke begriffenen Militärsträflingen,
- c) den vor dem Ausmarsche in die Cantonirungen in Untersuchungs=Arrest gebrachten, und bis nach vollendetem Manöver in Verwahrung gebliebenen Leuten,
- d) den zur Prüfung bei der Gensd'armirie und im Civilfache commandirten Individuen.
- e) Allen Beurlaubten.

### §. 17. Abzüge beim Urlaub.

Instr. v. 16.  
März 1816.

Die Chargen vom Feldwebel abwärts können bis zu 8 Wochen mit ganzem Gehalt beurlaubt werden, eine längere Beurlaubung aber kann nur mit den unten näher erläuterten Ausnahmen ohne Gehalt stattfinden.

Nat. Verpf.  
Vorschr.  
1844. Seite  
45.

Auf Brod, oder die Geldvergütung für solches, haben Beurlaubte während ihres Urlaubs keinen Anspruch. Findet eine Beurlaubung nach dem Brodempfangstage statt, so wird den Beurlaubten das bereits verabreichte Brod belassen, die Ersparung erfolgt erst vom nächsten Brod-Empfangstage ab.

M. Cri. Nr.  
67. §. 2.

Compagnie=Ärzte, welche in den Grenzen der vorgeschriebenen Frist Urlaub mit ganzem Gehalte erhielten, und wegen Krankheit über Urlaub bleiben müssen, behalten das ganze Gehalt, wenn sie sich über ihre Krankheit glaubhaft ausweisen.

Mit. D. Dep.  
v. 8. März.  
1848.

Portepeseführer, welche Behufs ihrer weitem Ausbildung oder Vorbereitung zum Offizier=Examen durch Privatunterricht, beurlaubt werden, erhalten für die Dauer ihres Urlaubs, insofern derselbe von Sr. Majestät dem Könige oder von dem Kriegs=Ministerium auf länger als 2 Monate bewilligt wird, das ganze Gehalt, den Servis ihres Garison=Ortes, das kleine Montirungs=Geld und die Brodcompetenz, letztere in Natura oder die Geldvergütung dafür nach dem Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für 6 Pfd. Brod, wogegen sie an dem Urlaubsorte weder auf den Servis noch auf Natural=Quartier Anspruch machen können.